

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bezirk

Kreis

Gemeinde

Vertrag-Nr.

**Hauptvertrag
zwischen LPG und VEAB über die Lieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb
(VEAB) in
vertreten durch den Direktor
und die Landwirtschaftliche Produktionsgenossen-
schaft (LPG) Typ.....
.....
(Name) (Gemeinde)

___/ vertreten durch den Vorsitzenden
und das Vorstandsmitglied
schließen für das Jahr 1962 folgenden Hauptvertrag
über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
gemäß den staatlichen Planaufgaben ab:

*** L****Verpflichtung der LPG**

Die LPG verpflichtet sich:

1. landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Zucht- und Nutztiere in den in den Anlagen A, B, C und D* festgelegten Arten, Mengen und Fristen an den VEAB bzw. die vereinbarten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen zu liefern;
2. die Erzeugnisse unter Einhaltung der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen, Abnahme- und Gütebestimmungen bzw. Standards zu liefern;
3. den VEAB von planmäßigen Direktlieferungen an andere volkseigene Handels- oder Industriebetriebe oder Kontingenträger innerhalb von 10 Tagen zu benachrichtigen, damit diese Lieferungen auf die Erfüllung dieses Vertrages angerechnet werden können;
4. vom VEAB die qualitätsgerecht gelieferten Zucht- und Nutztiere (Anlagen C und D) ohne Verzug abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist die Rechnungsbeträge auf das Konto des VEAB Nr.
der Deutschen Bauernbank in
zu überweisen.
Eine vorfristige Lieferung des VEAB ist nach Vereinbarung mit der LPG zulässig;
- fi. auf ihre Kosten und Gefahr den Transport der vertraglich festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Zucht- und Nutztiere zu

* Die Anlagen des Hauptvertrages A, B, C, D, E und F sind vom VEAB beim Abschluß des Vertrages jeweils auszuliefern.

den vereinbarten Erfassungs- und Abnahmestellen des VEAB vorzunehmen, dort abzuladen und den Beauftragten des VEAB körperlich zu übergeben. Entsprechen die gelieferten Erzeugnisse nicht den festgelegten Qualitätsbestimmungen oder Standards und nimmt sie der VEAB deshalb nicht ab, so hat die LPG auf ihre Kosten und Gefahr den Abtransport solcher Erzeugnisse vorzunehmen;

6. die pflanzlichen Erzeugnisse, die auf Grund besonderer Vereinbarungen durch Fahrzeuge des VEAB abgefahren werden, verkehrsgünstig bei den vereinbarten Lagerstellen zum Abtransport zu lagern und dem VEAB für die Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Abfuhr von Zucht- und Nutztieren die Transportgebühren nach den geltenden Sätzen zu entrichten;
7. bei vereinbarten Waggonverladungen die termingerechte und volle Auslastung des Waggons zu sichern.

II.**• Verpflichtung des VEAB**

Der VEAB verpflichtet sich:

1. von der LPG alle in Erfüllung und Übererfüllung dieses Vertrages sowie vorfristig abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Verzug abzunehmen, soweit ihre Qualität oder zugesicherten Eigenschaften den Abnahme- und Gütebestimmungen, Standards oder den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.
Die vorfristige Lieferung von Zucht- und Nutztieren durch die LPG bedarf der Zustimmung des VEAB.
Wird durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen festgestellt, daß die Erzeugnisse nicht qualitätsgerecht sind, so kann der VEAB die Abnahme von der Vereinbarung besonderer preislicher Bedingungen (Minderung, Sortierungskosten, Kosten des zusätzlichen Transportes u. a.) abhängig machen;
2. der LPG Zucht- und Nutztiere in den in den Anlagen angeführten Mengen, Fristen und Qualitäten entsprechend den Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere zu liefern;
3. der LPG für die abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse bzw. Zucht- und Nutztiere innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme Bescheinigungen zu erteilen und die Preise zu zahlen, die sich aus den zum Zeitpunkt der Ablieferung geltenden Preisbestimmungen ergeben. Die Erlöse wird der VEAB innerhalb der gesetzlichen Fristen auf das Konto der LPG Nr. bei der Deutschen Bauernbank — BHG — in überweisen;
4. der LPG nach Anforderung Verpackungsmaterial (im Rahmen der Bestände, auch Säcke) nach den geltenden Leihverpackungsbestimmungen zur Verfügung zu stellen;
5. die von der LPG nachgewiesenen und rechtzeitig mitgeteilten planmäßigen Direktlieferungen (vgl. Abschnitt I Ziff. 3) auf die Erfüllung der Liefermengen dieses Vertrages anzurechnen.